

Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel

Veranstaltende Institution (sofern vorhanden, sonst weiter unter „Veranstaltende Person“)

Name*	Vertreten durch (Name Vorname)*
Straße, Haus-Nr.*	PLZ, Ort*
telefonische Erreichbarkeit (z.B. privat, geschäftlich, mobil)	E-Mail oder Fax

Veranstaltende Person (sofern keine „Veranstaltende Institution“ vorhanden)

Name*	Vorname(n)*	
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Straße, Haus-Nr.*	PLZ, Wohnort*	
telefonische Erreichbarkeit (z.B. privat, geschäftlich, mobil)	E-Mail oder Fax	

Leiter*in der Versammlung

Name*	Vorname(n)*	
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Straße, Haus-Nr.*	PLZ, Wohnort*	
Telefonische Erreichbarkeit (z.B. privat, geschäftlich, mobil)	E-Mail oder Fax	

Angaben zur Versammlung

Versammlungsbeginn (Datum, Uhrzeit)*	voraussichtliches Versammlungsende (Datum, Uhrzeit)*
Thema/Gegenstand der Versammlung*	
Versammlungsart* <input type="checkbox"/> stationär (1) <input type="checkbox"/> Aufzug (2)	
1 Versammlungsort (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)*	
2 Streckenverlauf*	
Detaillierter Ablauf (Redner*innen, Musikbeiträge, Zwischenkundgebungen usw.)	
Hilfsmittel (ggf. Zusatzblatt beifügen)	
Zahl der Teilnehmer*innen	
Zahl der Ordner*innen	

- Ich habe die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen und stimme der Verarbeitung meiner freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten zu.*

Bitte beachten Sie das Hinweisblatt!

Bitte zurücksenden an:

Der Landrat als Kreispolizeibehörde
des Rhein-Erft-Kreises
ZA13 - Versammlungsbehörde
Philipp-Schneider-Str. 8 - 10
50171 Kerpen

per Mail:

ZA13.Versammlungen.Rhein-Erft-Kreis@polizei.nrw.de

per Fax:

02233 52 2009

*Pflichtangaben

Hinweisblatt für die Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel

1. Was ist eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel?

Ein grundlegender Pfeiler unserer Demokratie ist das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich und ohne Waffen unter freiem Himmel zu versammeln (Artikel 8 Grundgesetz).

Eine Versammlung liegt gem. § 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz NRW (VersG NRW) vor, wenn mindestens drei Personen zusammenkommen, um gemeinschaftlich am öffentlichen Meinungsbildungsprozess teilzuhaben. Volksfeste, Vergnügungsveranstaltungen, religiöse Aufzüge etc. fallen deshalb grundsätzlich nicht unter den Versammlungsbegriff.

Eine Versammlung findet unter freiem Himmel statt, wenn der Zugang nicht durch eine seitliche Begrenzung versperrt ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Versammlungsort überdacht ist.

2. Anzeigefrist

Eine Versammlung ist grundsätzlich 48 Stunden vor der Einladung hierzu, d.h. vor dem öffentlichen Aufruf, spätestens jedoch 48 Stunden vor Durchführung bei der Kreispolizeibehörde, die örtlich zuständig für Ihren Versammlungsort ist, anzumelden.

Sofern die 48-Stunden-Frist ohne Gefährdung des Versammlungszwecks nicht eingehalten werden kann, kann ausnahmsweise die Anzeigefrist auch unterschritten werden. Die Versammlung ist dann so früh wie möglich anzuzeigen.

3. Veranstalterin/Veranstalter

Eine Versammlung kann von einer juristischen oder natürlichen Person angezeigt werden, die im eigenen Namen zu einer Versammlung einlädt. Diese Person organisiert maßgeblich die Versammlung und ist verpflichtet, Datum, Uhrzeit, Thema und Örtlichkeiten der Versammlung bei der Anmeldung anzugeben.

4. Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter

Die/Der Veranstaltende übernimmt entweder selbst die Versammlungsleitung oder bestimmt hierzu eine andere natürliche und geeignete Person. Die Versammlungsleitung wird nur von einer Person übernommen. Diese ist verantwortlich für den Ablauf der Versammlung und muss während der Durchführung ständig anwesend sein, um eine Kommunikation/Kooperation mit entsandten Polizeibeamten durchgängig zu ermöglichen.

5. Hilfsmittel

Unter Hilfsmittel werden alle Gegenstände verstanden, die der Durchführung der Versammlung dienen bzw. die Meinungsäußerung ermöglichen, wie Fahnen, Plakate, Lautsprecheranlagen, Bühnen, PKW etc.

6. Zahl der Teilnehmenden

Die Angabe der erwarteten Zahl an Teilnehmenden soll sowohl der/dem Veranstaltenden als auch der Versammlungsbehörde einen Anhalt geben, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten (z. B. durch verkehrsregelnde Maßnahmen).

7. Ordnerinnen/Ordner

Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist Ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Ordnerinnen und Ordner müssen mindestens 14 Jahre alt und für diese Aufgabe geeignet sein. Sie sind mit einer weißen Armbinde zu kennzeichnen, auf welcher der Begriff „Ordner“ bzw. „Ordnerin“ steht. Bei größeren Versammlungen wird der Einsatz von Ordnerinnen und Ordnern grundsätzlich empfohlen.

8. Beschränkungen

Beschränkungen sind Einschränkungen, die die Versammlungsbehörde zur Vermeidung von Gefahrensituationen erlässt. Durch den Erlass der Beschränkungen soll der/dem Veranstaltenden, wenn auch in geänderter Weise, die Durchführung der Versammlung ermöglicht werden.

9. Verbot von Vermummung und Bewaffnung

Bei einer Versammlung ist es grundsätzlich verboten, sich zu bewaffnen, sich zu maskieren bzw. zur Vermummung geeignete Gegenstände mitzuführen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Versammlungen als auch auf dem Weg dorthin. Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, können durch die Polizei von der Versammlung oder dem Aufzug ausgeschlossen werden. Ferner können Verstöße gegen diese Verbotsnormen mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bzw. mit einer Geldbuße geahndet werden.

10. Kommunikation/Kooperation

In einem Kooperationsgespräch berät die Versammlungsbehörde die/den Veranstaltenden zu einzelnen Aspekten der Versammlung. Bei Unklarheiten oder umfangreicheren Planungsnotwendigkeiten wird die/der Veranstalter durch die Versammlungsbehörde zu einem Kooperationsgespräch eingeladen, in welchem etwaige Probleme gemeinsam gelöst werden können. Offene Fragen zum Kundgebungsort, dem Ablauf der Versammlung, ihrer Dauer, der erwarteten Anzahl von Teilnehmenden und der Anzahl von Ordnungskräften oder der Benennung von Hilfsmitteln etc. können so geklärt werden.

Für weitere Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde.